

Vorschlag für neue Richtlinie	derzeitig geltende Richtlinie	Erläuterungen
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am XXXXXXXX die nachfolgende Richtlinie beschlossen:</p> <p>Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>(1) Die Stadt Eberswalde bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Eberswalde Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden die Entscheidung für Eberswalde als Studienort und neue Heimatstadt erleichtern.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>§ 2 Zuwendungsempfänger</p> <p>Allen Studierenden, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag ein Begrüßungsgeld gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 16.09.2004 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:</p> <p>Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>(1) Die Stadt Eberswalde bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Eberswalde Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden die Entscheidung für Eberswalde als Studienort und neue Heimatstadt erleichtern.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>§ 2 Zuwendungsempfänger</p> <p>Die Stadt Eberswalde gewährt allen Studierenden, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag ein Begrüßungsgeld für den Erstantrag in Höhe von 80,00 € und für jeden Folgeantrag in Höhe von 50,00 € für das jeweilige Semester.</p>	<p>Der Begriff „kommunalen“ ist entbehrlich, da aus der Richtlinie ersichtlich wird, dass es sich hierbei um eine Zuwendung der Stadt Eberswalde handelt.</p> <p>Keine Änderungen</p> <p>Der Hinweis auf den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten und gesetzlichen Vertreter der Stadt Eberswalde, in dessen Auftrag die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung tätig sind, ist in dieser Richtlinie entbehrlich.</p> <p>Die Sätze hinsichtlich der Höhe des Begrüßungsgeldes sind in der derzeit geltenden Richtlinie doppelt aufgeführt, so auch unter § 4 Absatz 1, wo diese künftig auch allein aufgeführt werden sollen. Mit der Formulierung „kann“ im Vorschlag für die neue Richtlinie wird verdeutlicht, dass über die Gewährung des Begrüßungsgeldes nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist und ein Rechtsanspruch auf dessen Gewährung, insbesondere bei fehlenden Haushaltsmitteln, nicht besteht.</p>

<p>§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Studienzeit, die an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) immatrikuliert sind und ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegt haben. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Eberswalde nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag der ersten Immatrikulation an der HNEE liegt und die Studierenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Eberswalde nicht mit Hauptwohnung gemeldet waren. Verlegen Studierende ihren Hauptwohnsitz wieder nach außerhalb, dürfen hiernach gestellte Anträge auf Gewährung von Begrüßungsgeld, auch im Falle eines Wiederzuzuges, nicht mehr bewilligt werden. Gleiches gilt im Falle einer Exmatrikulation, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten nach dieser eine erneute Immatrikulation an der HNEE erfolgte und die Hauptwohnsitznahme in Eberswalde nicht unterbrochen wurde. Das Begrüßungsgeld wird höchstens für die Dauer von 10 Semestern gewährt.</p> <p>(2) Die Antragstellung für das Begrüßungsgeld erfolgt für das jeweils laufende Wintersemester vom 01.09. bis zum 31.12. und für das jeweils laufende Sommersemester vom 01.03. bis zum 30.06. des Jahres.</p>	<p>§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Studienzeit, die an der Fachhochschule Eberswalde eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz zu diesem Zweck mindestens für die Dauer von 6 Monaten nach Eberswalde verlegt haben. Das Begrüßungsgeld wird höchstens für die Dauer von 10 Semestern gewährt.</p> <p>(2) Die Antragstellung für das Begrüßungsgeld erfolgt für das jeweils laufende Wintersemester vom 01.09. bis zum 31.12. und für das jeweils laufende Sommersemester vom 01.03. bis zum 30.06. des Jahres. Die Studierenden haben durch persönliches Erscheinen beim Bürgeramt der Stadtverwaltung Eberswalde die Ummeldung des Hauptwohnsitzes vorzunehmen.</p>	<p>Mit der Änderung der Bezeichnung der Hochschule wird den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen.</p> <p>Mit der neuen Richtlinie soll das Bearbeitungsverfahren dahingehend klargestellt werden, dass mit der Erstbeantragung des Begrüßungsgeldes und dessen Gewährung das Begrüßungsgeld unverzüglich ausgezahlt wird (§ 4 Absatz 2 des Vorschlages) und eine bestimmte Wartezeit nicht erforderlich ist. Mit den neuen Sätzen 2 und 3 wird gewährleistet, dass der Bezug von Begrüßungsgeld für ein Semester, in dem Studierende ggf. nicht bis zu dessen Ende in Eberswalde gemeldet sind, nur maximal einmal möglich ist.</p> <p>Die Regelung, dass das Datum der Anmeldung in Eberswalde nicht länger als 3 Monate vor dem Tag der Immatrikulation liegen darf, ist bislang in Absatz 4 aufgeführt; dieser Regelung soll hinzugefügt werden, dass in den davor liegenden 18 Monaten ein Hauptwohnsitz in Eberswalde nicht bestand, wodurch kurzfristige Abmeldungen und Wiederanmeldungen vor einem Studienbeginn keine Wirkungen entfalten.</p> <p>Mit der Regelung des Satzes 4 soll klargestellt werden, dass, bis auf die hier genannte Übergangszeit, Studierenden nur dann ein Begrüßungsgeld gewährt wird, wenn sie ein Studium in Eberswalde aufgenommen und im Zusammenhang hiermit ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegt haben.</p> <p>Das Wort „Ummeldung“ soll mit Blick auf die Regelungen des Bundesmeldegesetzes in „Anmeldung“ geändert werden.</p> <p>Das meldebehördliche Verfahren bedarf keiner Regelung in dieser Richtlinie.</p>
---	---	--

<p>Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter Antrag auf Begrüßungsgeld - Personalausweis oder Reisepass - Immatrikulationsbescheinigung bei Erstbeantragung, bei Folgeanträgen Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester. <p>Sofern für die Bearbeitung eines Antrages im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese von den Antragstellerinnen/Antragstellern beizubringen.</p> <p>(3) Die Verlegung eines Hauptwohnsitzes im Sinne dieser Richtlinie liegt dann vor, wenn in Eberswalde eine Anmeldung gemäß Bundesmeldegesetzes für eine Hauptwohnung oder eine alleinige Wohnung erfolgt.</p>	<p>Das Bürgeramt bescheinigt auf dem Erstantrag den Zuzug, bei den Folgeanträgen die Richtigkeit der angegebenen Hauptwohnung. Die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt in der Stadtkasse der Stadtverwaltung.</p> <p>Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und vom Bürgeramt bestätigter Antrag auf Begrüßungsgeld - Personalausweis oder Reisepass - Studentenausweis und Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester. <p>(3) Erfolgt mehrfach im Jahr eine Änderung der Hauptwohnung, sodass ein Missbrauch der Richtlinie anzunehmen ist, können nach pflichtgemäßem Ermessen Folgeanträge von der Stadtverwaltung abgelehnt werden.</p> <p>(4) Das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Eberswalde darf nicht mehr als 3 Monate vor Beginn des Studiums liegen.</p>	<p>Die Regelung hinsichtlich des Bearbeitungsverfahrens innerhalb der Dienststellen der Stadtverwaltung bedarf keiner Normierung innerhalb dieser Richtlinie.</p> <p>Die Pflicht hinsichtlich der Vorlage des Antrages kann sich für die Studierenden nur auf dessen Vollständigkeit seiner Ausfüllung beziehen.</p> <p>Im Regelfall ist die Vorlage des Studierendenausweises oder der Immatrikulationsbescheinigung ausreichend.</p> <p>Die Aufzählung soll künftig nicht mehr abschließend sein, da im Einzelfall die Beibringung weiterer Unterlagen erforderlich sein kann.</p> <p>Unter Beachtung der Regelung des § 3 Absatz 1 des Vorschlages kann mit einer mehrfachen Änderung der Hauptwohnung kein Missbrauch der Richtlinie mehr verbunden sein, solange sich die Hauptwohnungen jeweils in Eberswalde befinden.</p> <p>Das Datum hinsichtlich der Anmeldung in Eberswalde soll künftig in § 3 Absatz 1 geregelt werden.</p> <p>Der Absatz 3 soll aus Klarstellungsgründen neu aufgenommen werden.</p>
---	---	---

<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Das Begrüßungsgeld beträgt 100,00 € für das Semester, für welches es erstmalig gewährt wird und 70,00 € für jedes weitere Semester.</p> <p>(2) Die Antragsteller/innen haben bei der Abgabe des Antrages neben ihrem Namen und Geburtsdatum sowie ihrer aktuellen Wohnanschrift und Matrikelnummer anzugeben, seit wann sie in Eberswalde ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind, wann sie erstmals an der HNEE immatrikuliert wurden, wann sie ggf. zwischenzeitlich exmatrikuliert wurden und wann sie ggf. wieder immatrikuliert wurden. Darüber hinaus haben sie zu versichern, dass sie diese Zuwendung bisher für das laufende Semester weder beantragt noch erhalten haben.</p> <p>(3) Die mit der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des 10. Jahres, das auf das Jahr einer Gewährung eines Begrüßungsgeldes fällt, zu löschen; im Falle einer Nichtgewährung sind diese Daten mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Nichtgewährung folgt, zu löschen. Wird ein Antrag zurückgezogen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen.</p>	<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Das „kommunale Begrüßungsgeld“ beträgt 80,00 € für den Erstantrag und 50,00 € für Folgeanträge im jeweiligen Semester. Die Antragsteller haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie diese Beihilfe bisher für das laufende Semester weder beantragt noch erhalten haben.</p>	<p>In Anbetracht der Zeitraumes seit der Festlegung der gegenwärtige Sätze im Jahr 2003 und der seither zu verzeichnenden Preisentwicklung im Allgemeinen und der Studienbeiträge im Besonderen wird vorgeschlagen, die Sätze um jeweils 20 € zu erhöhen, womit eine weitere Attraktivierung des Instrumentes „Begrüßungsgeld“ verbunden ist (weitere Erläuterungen hierzu sind in der Sachverhaltsdarstellung zur Beschlussvorlage aufgeführt).</p> <p>Mit den neuen Absätzen 2 und 3 soll aus Transparenzgründen dargestellt werden, welche Daten zu erheben sind und wie lange deren Speicherung erfolgt.</p>
---	--	--

<p>(4) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsbedingungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Das Begrüßungsgeld wird für das jeweils laufende Semester unverzüglich nach dessen Bewilligung gezahlt.</p> <p>(5) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.</p> <p>(6) Studierende, deren Antrag nicht entsprochen wird und welche ihren Antrag nach erfolgter Beratung nicht zurückziehen, erhalten eine schriftliche Information mit Angabe der Ablehnungsgründe.</p> <p>§ 5 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.09.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende außer Kraft.</p>	<p>(2) Die Bewilligung des „kommunalen Begrüßungsgeldes“ erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsbedingungen als nicht rückzahlbare Zuwendung.</p> <p>(3) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.</p> <p>(4) Studierende, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten eine schriftliche Information mit Angabe der Ablehnungsgründe.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ab dem 1. September 2004</p>	<p>Mit der Erweiterung des Absatzes 2 (neu Absatz 4) soll verdeutlicht werden, dass nach der Anmeldung keine Wartezeit verstreichen muss, welche vor einer Auszahlung des Begrüßungsgeldes zu berücksichtigen ist.</p> <p>Keine Änderungen</p> <p>Mit der Erweiterung des Absatzes hinsichtlich eines möglichen Rückzugs des Antrages soll klargestellt werden, dass hierdurch das Verfahren beendet ist und kein weiterer Schriftverkehr mehr erfolgt.</p> <p>Die neue Richtlinie soll mit dem Sommersemester 2019 in Kraft treten.</p>
--	---	--